

## **COVID-19 Pandemie – 80 %ige Ausgleichszahlungen nach § 746 Abs. 6 und 7 ASVG für Ärztinnen und Ärzte**

Folgende Informationen haben wir von der Bundeskurie niedergelassene Ärzte erhalten.

Nach vielen Interventionen ist es doch noch gelungen am Jahresende 2020 eine Ausgleichszahlung, für die durch die COVID-19 Situation im Jahr 2020 entstandenen Honorarverluste in den Ordinationen, zu erreichen.

Dazu musste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die nun zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) umzusetzen ist. Um eine unbürokratische, automatische und einfache Abwicklung für den Erhalt dieser Ausgleichszahlung nach § 746 Abs. 6 und 7 ASVG zu ermöglichen, wurde folgende Vorgehensweise festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass die Ausgleichszahlungen automatisch erfolgen, es ist kein gesonderter Antrag notwendig.

### Berechtigte Vertragsärztinnen und Vertragsärzte für die Ausgleichszahlung:

Berechtigt für eine Ausgleichszahlung laut dem ASVG sind jene Ärztinnen und Ärzte, die in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) stehen. Bei Ärztinnen und Ärzten ohne einen kurativen Einzelvertrag handelt es sich um Wahlärztinnen und Wahlärzte und zwar auch dann, wenn Sie ausschließlich einen VU-Vertrag haben.

Durchführung der Auszahlung: Die Auszahlung für das 1., 2. und 4. Quartal 2020 (das 3. Quartal 2020 ist ausgenommen, weil es keinen Lockdown gab) erfolgt im Zuge einer Sammelauszahlung mit 30.4.2021. Die Quartale werden aber für die Berechnung der Ausgleichszahlungen separat betrachtet (1. Quartal 2020 wird mit dem 1. Quartal 2019 verglichen, 2. Quartal 2020 mit dem 2. Quartal 2019 und das 4. Quartal 2020 mit dem 4. Quartal 2019).

Die durch die Jahresdurchrechnung der fallbezogenen Limitierungen bezogenen Honorare werden im jeweiligen Auszahlungsquartal berücksichtigt.

### Feststellung, ob eine Ärztin oder ein Arzt Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat:

Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat die Ärztin oder der Arzt dann, wenn er im betreffenden Quartal die Ordinationstage „weitgehend eingehalten“ hat. Die „weitgehende“ Einhaltung der Ordinationstage ist dann erfüllt, wenn die Ordination an mind. 80% der Ordinationstage des entsprechenden Vorjahresquartals offen war. Eine Ordination wird als „offen“ gewertet, wenn am Tag mind. 1 o-Card oder e-Card-Steckung erfolgt ist.

Die Ausgleichszahlungen werden um die COVID-bedingten Zuschüsse, Entschädigungen und Beihilfen reduziert. Die ÖGK wird über das AMS die entsprechende Information und Auszahlungssummen zur Kurzarbeit anfordern und dann bei der Auszahlung der Ausgleichszahlung (30.4.2021) bereits berücksichtigen und automatisch abziehen.

Weitere Zuschüsse müssen Sie der ÖGK melden und diese werden dann entweder gleich bei rechtzeitiger Meldung bis 15. April 2021 bei der Auszahlung abgezogen oder sie sind – wenn sie erst nach der Auszahlung anfallen – von Ihnen an die ÖGK zurückzuzahlen.

Bei im Jahr 2020 neu gegründeten Gruppenpraxen und Kooperationsmodellen, bei denen der frühere Vertragspartner noch Gesellschafter ist, wird grundsätzlich das Vorjahresquartal dieser Vertragsärztin oder dieses Vertragsarztes (allenfalls erhöht um einen Erweiterungsfaktor des betreffenden Modells) herangezogen. Nachdem es diesbezüglich aber unterschiedlichste Modelle in den Bundesländern gibt, müssen die konkret vergleichbaren Beträge 2019 und 2020 regional festgelegt werden. Gleiches gilt auch für im Jahr 2020 geschaffene PVEs.

Wenn eine Vertragsärztin oder ein Vertragsarzt z.B. am 1.7.2019 als Vertragspartner angefangen hat, soll für die ersten zwei Quartale 2020 der Vergleich mit dem Fachgruppenschnitt erfolgen, für das 4. Quartal 2020 muss der Vergleich mit 4/2019 erfolgen.

Stand COVID-19-Newsletter 9. März 2021